

# Muster

## einer Geschäftsordnung des Betriebsrates der...(GmbH)

Der Betriebsrat (BR) der ... GmbH gibt sich gemäß §36 BetrVG folgende Geschäftsordnung (GO) :

### § 1 Geltungsdauer

Diese GO gilt für die Dauer der gegenwärtigen Amtszeit des Betriebsrats. Sie kann nur durch den Beschluss des BR mit absoluter Mehrheit der Stimmen der BR- Mitglieder geändert werden.

### § 2 Betriebsausschuss und andere Ausschüsse

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des BR, seinem Stellvertreter und drei weitere Mitglieder des BR, die gemäß §27 BetrVG zu wählen sind.

(2) Außerdem werden gemäß § 28 folgende Ausschüsse gebildet :

- Arbeitssicherheitsausschuss
- Berufsbildungsausschuss
- Ausschuss für Entlohnungsfragen
- Ausschuss für soziale Angelegenheiten

Es werden darüber hinaus Mitglieder des Betriebsrats in die folgenden Gremien delegiert:

- Kommission für das betriebliche Verbesserungsvorschlagswesen
- Arbeitsschutzausschuss
- Wirtschaftsausschuss

Die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen wird durch Beschluss des BR festgelegt. Die namentliche Besetzung ist in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse bzw. der Gremien festgehalten, die Anlage dieser Geschäftsordnung sind.

(3) Zur Mitarbeit in den Ausschüssen und Kommissionen können auch Arbeitnehmer (AN), die nicht Mitglied des BR sind, sowie Sachverständige hinzugezogen werden. Sie haben beratende Stimme.

(4) Die Aufgaben der Ausschüsse sind :

- Beratung der jeweils anstehenden Fragen und Probleme
- Ausarbeitung von Lösungen
- Ausarbeitung von Empfehlungen und Vorschlägen an BR und Geschäftsleitung (GL)
- Über die Sitzungen der Ausschüsse ist Protokoll zu führen

(5) Der Betriebsausschuss, die übrigen Ausschüsse, sowie die Mitglieder in gemischten Ausschüssen haben den BR in der ersten BR – Sitzung des Monats über den Stand der ihnen übertragenen Aufgaben zu unterrichten.

### **§ 3 Betriebsratssitzungen**

(1) Die Sitzung des BR findet jeden Montag um 8.00 Uhr statt. Abweichungen hiervon beschließt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(2) Jedes BR – Mitglied kann Anträge für die TO der Sitzung einreichen. Für Angelegenheiten, die besonders jugendliche AN betreffen, kann auch die Jugendvertretung Anträge gemäß § 67 Abs.2 BetrVG für die TO stellen. Für Angelegenheiten, die Schwerbehinderte betreffen, kann der Schwerbehinderten – Vertrauensmann Anträge gemäß § 25 Abs.4 des SGB IX stellen.

(3) Der BR –Vorsitzende stellt die TO auf und gibt sie den BR –Mitgliedern sowie dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten und der Jugendvertretung schriftlich – in Ausnahmefällen mündlich – bekannt.

(4) Die Ladungen werden bis spätestens Donnerstag, 10.00 Uhr, in die Fächer der BR – Mitglieder, der JAV und des Vertrauensmanns der Schwerbehinderten hinterlegt. Eine Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung ist dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Ersatzteilnehmer sind dann unverzüglich rechtzeitig zu laden.

(5) Der BR – Vorsitzende kann bei Bedarf jederzeit zusätzliche außerordentliche Betriebsratssitzungen einberufen.

### **§ 4 Verlauf der Sitzung**

(1) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden des BR, im Fall seiner Verhinderung durch seinem Stellvertreter, geleitet.

(2) Der Vorsitzende stellt nach der Eröffnung der Sitzung fest, ob jeder Teilnahmeberechtigte geladen ist und eine TO erhalten hat. Weiterhin ist die Anwesenheit namentlich festzustellen und mitzuteilen, wer entschuldigt und unentschuldigt fehlt sowie wer Ersatzmitglied ist. Schließlich ist die Beschlussfähigkeit zu prüfen und die Protokolle der letzten Sitzung zu verlesen.

(3) Vor der endgültigen Feststellung der TO ist über Anträge auf Änderung und Ergänzung der Beratungsgegenstände abzustimmen. Zu einer Änderung der Tagesordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.

(4) Der Vorsitzende soll zu jedem Beratungsgegenstand eine Einführung geben und vor jeder Abstimmung das Ergebnis der Diskussion objektiv zusammenfassen.

## **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn Beschlussfähigkeit besteht, das heißt wenn mindestens die Hälfte der BR-Mitglieder anwesend ist.
- (2) Von der Beschlussfassung unmittelbar betroffene Mitarbeiter sind zu hören (persönliche Angelegenheiten). Sie sind jedoch von der Abstimmung ausgeschlossen, sofern sie nicht dem BR, der Schwerbehinderten – Vertretung oder der Jugend – und Auszubildendenvertretung (JAV) angehören.
- (3) Bei Anwesenheit des Arbeitgebers oder seiner Beauftragten wird nicht abgestimmt.

## **§ 6 Sitzungsniederschrift**

- (1) In die Niederschriften sind jeweils die Zahl der Ja – und Nein – Stimmen, die Zahl der Stimmenenthaltung sowie der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten :
  - Beginn und Ende der Sitzung
  - Namen der Anwesenden
  - Namen der unentschuldigten Fehlenden
  - Die Tagesordnung ( TO )
  - Einen Wechsel im Vorsitz
  - Das Ausscheiden von Sitzungsteilnehmern
  - Den Eintritt von Ersatzteilnehmern
  - Form der Abstimmung
  - Den Wortlaut der gestellten Anträge
  - Abstimmungsergebnis in Stimmzahlen einschließlich Enthaltungen
  - Aussagen des Arbeitgebers
- (3) Die Niederschrift wird in der Regel vom Vorsitzenden des BR und vom Schriftführer / oder einem weiteren Mitglied unterzeichnet.
- (4) Der Arbeitgeber und die Beteiligten der Gewerkschaft erhalten, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben, eine Abschrift des entsprechenden Teils der Niederschrift. Ihre eventuell eingehenden schriftlichen Einwendungen werden der Niederschrift beigelegt und als Kopie an die anderen Teilnehmer der Sitzung verschickt.
- (5) Die BR – Mitglieder haben jederzeit das Recht, die Niederschriften sowie sonstige Unterlagen des BR und seiner Ausschüsse einzusehen.

## **§ 7 Vertraulichkeit**

- (1) Die Beratungen des BR sind vertraulich.
- (2) In jeder Sitzung ist zu beschließen, ob und in welcher Form eine Mitteilung über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung erfolgen soll, wobei über die Abstimmungshaltung und persönliche Angelegenheiten in jedem Fall Stillschweigen zu bewahren ist.
- (3) Gespräche und Verhandlungen werden von dem Vorsitzenden oder einem von ihm delegierten BR – Mitglied und mindestens einem weiteren BR- Mitglied geführt. Einzelne BR – Mitglieder sind nicht berechtigt, dem Arbeitgeber gegenüber verbindliche Erklärungen abzugeben.

## **§ 8 Bekanntmachung**

Mitteilungen des BR für die Arbeitnehmer werden am „schwarzen Brett“ angeschlagen. Sie erfolgen nur auf Beschluss des BR und sind vom Vorsitzenden des BR oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 9 In Kraft – Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der absoluten Mehrheit der Stimmen des Betriebsrats in Kraft. Sie ist allen BR – Mitgliedern, den Ersatzmitgliedern, den Mitgliedern der Jugend – und Auszubildendenvertretung und der Schwerbehindertenvertretung auszuhändigen.

... , den ...

Betriebsrat ... ( GmbH )

---

Betriebsratsvorsitzende/r